

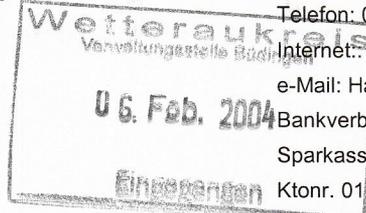
Der Gemeindevorstand Limeshain



Gemeinde Limeshain · Am Zentrum 2 · 63694 Limeshain

**Wetteraukreis
Kreisbauamt
Herrn Gerlach**

63654 Büdingen



Telefon: 06048/9611-23 Telefax: 06048/9611-99

Internet: www.limeshain.de

e-Mail: Hanni.Majunke@Limeshain.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetterau (BLZ 518 500 79)

Ktonr. 012 000 0926

Volksbank Büd. (BLZ. 507 613 33)

Ktonr. 57 042 605

Raiffeisenb. Langenselbold (BLZ. 506 616 39)

Ktonr. 400 599

Postgirok. Ffm. (BLZ 500 100 60) 133 35 - 607

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sachbearbeiter
Fr. Majunke

Tag
30.01.2004

Bauleitplanung der Gemeinde Limeshain Bebauungsplan Nr. 3 „Am Rost“ OT Rommelhausen

H. LOTT
zum B-PLAN
fe

Sehr geehrter Herr Gerlach,

die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2004 die Änderung der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Rost“, OT Rommelhausen beschlossen.

§ 6 der Textfestsetzungen erhält folgende Fassung:

„Die nicht überbaubaren Flächen zwischen den Vordergebäuden und der Straßenbegrenzung sind in einem Umfang von 50% als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten.“

Beschreibung des Plangebietes:

Grundstücke entlang der Limesstraße, Am Barbarossabrunnen, Am Limes.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

63694 Limeshain, 02.02.2004

Der Gemeindevorstand

Ludwig, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde Limeshain

Bebauungsplan Nr. 3 "Am Rost" OT Rommelhausen

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.01.2004 die Änderung der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Rost", OT Rommelhausen beschlossen.

§ 6 der Textfestsetzungen erhält folgende Fassung:

"Die nicht überbaubaren Flächen zwischen den Vordergebäuden und der Straßenbegrenzung sind in einem Umfang von 50 % als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten."

Beschreibung des Plangebietes:

Grundstücke entlang der Limesstraße, Am Barbarossabrunnen, Am Limes.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

63694 Limeshain, 02.02.2004

(Siegel)

*Der Gemeindevorstand
gez. Ludwig, Bürgermeister*

Satzung der Gemeinde Limeshain über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage in der Obergasse,

Teilstück von der Einmündung des Weges Flur 1 Flurstück 445 bis zum Ausbauende Flur 1 Flurstück 290

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) geändert durch Gesetz vom 20 Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 2 und 12 der Satzung der Gemeinde Limeshain über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20.03.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 27.01.2004 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Obergasse beschlossen:

§1

Herstellungsmerkmale

Abweichend von der in § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20.03.2002 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die Straße "Obergasse", gelegen auf dem Grundstück Gemarkung Hainchen, Flur 1, Flurstück 449 von der Einmündung des Feldweges Flur 1, Flurstück 445 bis zum Ausbauende der Obergasse Flur 1, Flurstück 290 folgende Herstellungsmerkmale:

- ausgebaute Fahrbahn in Verbundpflaster, mit einseitigem Gehweg an der östlichen Straßenseite, abgegrenzt durch Regenrinne, ohne Parkfläche und Begleitgrün.
- beidseitig verlaufende Straßenentwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Ortsentwässerungsanlage;
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 28.01.2004

(DS)

*Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain
Ludwig, Bürgermeister*

Gemeindevertreterversammlung in Limeshain

(bp) Am Dienstag, den 27. Januar fand im Kollegraum der Limeshalle eine Gemeindevertreterversammlung statt, zu der die Vorsitzende Kirsten Breithaupt herzlich die Vertreter der Gemeindegremien und die Zuhörer begrüßte.

Zunächst stand der Entwurf der Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage Obergasse Teilstück von der Einmündung des Weges Flur 1 Flurstück 445 bis zum Ausbauende einschließlich Flur 1 Flurstück 290 (Grundstück Obergasse 15) zur Debatte. Bürgermeister Adolf Ludwig gab dazu die Erklärungen. Zunächst einmal hatte sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, es musste richtig heißen § 12 statt §13 bezüglich der Erschließungsbeitragssatzung. Es ist vorgeschrieben, dass u.a. ein beidseitiger Bürgersteig vorhanden sein muss, um den Status der endgültigen Herstellung zu erreichen. Tatsächlich ist nur ein einseitiger Gehweg hergestellt worden. Die anderen noch geforderten Merkmale wurden erfüllt, daher empfiehlt der Gemeindevorstand den Entwurf zu genehmigen.

Einstimmig wurde dies von der GV beschlossen.

Im nächsten Top beschloss die Gemeindevertretung einstimmig, das Grundstück Flur 6 Flurstück 283/36 Parkplatz Neuhausstraße mit einer Größe von 396 qm für den Preis von 8.000 _ zzgl. Nebenkosten zu erwerben. Die finanziellen Mittel sollen der Stellplatzrücklage entnommen werden.

Ebenfalls einstimmig verwies die Gemeindevertretung einstimmig die planerischen Vorgaben zum städtebaulichen Entwicklungskonzept „Försterahl“ mit Aufstellung eines B-Plan-Entwurfs an den Bauausschuss zur weiteren Beratung. Die Variante 4 soll bevorzugt in die Beratung einfließen.

In Top 5 beschloss die Gemeindevertretung einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Düdelzheimer Weg“, OT Himmbach.

Im Geltungsbereich liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Himmbach, Flur 4 Ne. 117/1, 117/2, 117/4, 249/1 249/2, 249/3 (teilweise), 250 (teilweise), 252/1 (teilweise), 115 (teilweise), 116 (teilweise), 107 (teilweise),

Gemarkung Himmbach, Fur 3, Nr. 120 (teilweise).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

In Top 6 stellte die Gemeindevertretung die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 „Süd-West“ Hainchen fest. Bürgermeister A. Ludwig hatte zuvor erklärt, dass im Zuge der Rechtsüberprüfung der Bebauungspläne Nr. 1 „Nord-Ost“ und Änderung (Wingertshecke u. Friedhofstraße) in Hainchen sich herausgestellt hat, dass dieser seinerzeit als Satzung beschlossene und 1966 genehmigte B-Plan nicht wirksam bekannt gemacht wurde, da die damals geltende Hauptsatzung der Gemeinde Hainchen keine Regelung über Ort und Dauer der Auslegung eines Bebauungsplanes enthielt. Dies gilt auch für den Bebauungsplan Nr. 2 "Süd-West". Das Gebiet umfasst folgende Straßen: Feldstraße, Kurt Schumacher-Straße, Altenstädter Weg, Werkstraße, Industriestraße, Riegelgasse, (teilweise), Klostersgasse (teilweise) und Hanauer Straße (teilweise).

Eine Neuaufstellung für einen Teilbereich des unwirksam gewordenen B-Planes in Mischgebiet und Gewerbegebiet wird in einer der nächsten Gemeindevertreterversammlungen zur Beratung vorgelegt.

Im letzten Punkt der Tagesordnung beschloss die Gemeindevertretung die Textfestsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Rost“, OT Rommelhausen zu ändern.

§ 6 der Textfestsetzungen erhält folgende Fassung.

Die nicht überbaubaren Flächen zwischen den Vordergebäuden und der Straßenbegrenzung sind in einem Umfang von 50% als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten.

Es handelt sich um die Grundstücke entlang der Limesstraße, Am Barbarossabrunnen und Am Limes.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Öffnungszeiten des Jugendclubs Limeshain

Offener Treff Himbach

Dienstag	16.00 - 20.00 Uhr
Freitags	17.00 - 20.00 Uhr
Jugendraum, An der Feuerwache	ab 14 Jahre

Offene Mädchentreffs

Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr
Rommelhausen Jugendraum,	
Alte Schule	für Mädchen ab 13 Jahren
Freitag	15.00 -17.00 Uhr
Hainchen, Alte Schule	für Mädchen ab 10 Jahren

Sport mit Jens

Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Himbach Limeshalle, Seiteneingang	für Menschen ab 8 Jahren
Alle Öffnungszeiten gelten nicht in den Ferien! Die aktuellen Zeiten werden in den Clubs bekannt gegeben.	

Fundbüro

Im Ortsteil Hainchen wurde eine silberne Halskette mit Namensanhänger gefunden. Die Fundsache kann vom rechtmäßigen Eigentümer bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 7, abgeholt werden.

gez. Ludwig, Bürgermeister

News aus dem Limeshainer Rathaus

(bp) In der letzten Gemeindevertreterversammlung gab Bürgermeister Adolf Ludwig folgendes bekannt:

Der Gemeindevorstand stimmt den Anträgen von Frau Fischbach, Frau Milner und Frau Majunke auf Änderung der Arbeitsverhältnisse in Alterszeitverhältnisse zu. Die Ableistung der Altersteilzeit soll wie gewünscht im Blockmodell erfolgen., Während der gesamten Laufzeit von 5 Jahren sind 83 % der bisherigen Nettovergütung zu zahlen.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ROMMELHAUSEN

für das Gebiet " Am Kost "

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem gezeichneten Plan im Maßstab 1 : 1000 in Farbe, Schrift und Text und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

1. Die Grundfläche der Hinter- und Nebengebäude darf im allgemeinen Wohngebiet nicht mehr als 70 qm und im reinen Wohngebiet nicht mehr als 50 qm betragen; ihre Traufhöhe darf die des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
2. Hinterwohngebäude sind unzulässig.
3. Die Einrichtung selbständiger Wohnungen im Kellergeschoß ist nicht statthaft. Wenn die natürliche Hanglage des Geländes es erlaubt, können im Sockelgeschoß einzelne Aufenthaltsräume im Rahmen des § 57 Abs. 1 der Hess. Bauordnung eingerichtet werden.

§ 3 Stellung der Vordergebäude

Die Firstrichtung des Daches der Vordergebäude ist im Plan eingetragen und für die Ausführung verbindlich.

§ 4 Vorschriften für die Baugestaltung

1. Die Dächer aller Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind als Satteldach auszubilden.
Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung nicht mehr als 30° alter Teilung sein.
2. Die Dächer aller Gebäude im reinen Wohngebiet westlich der Limesstraße sind als Flachdach auszubilden; ihre Dachneigung darf nicht mehr als 5° alter Teilung sein.
3. Für die Nebengebäude kann die Ausführung eines flachgeneigten Pultdaches zugelassen werden, wenn dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung des Straßen- oder Ortsbildes eintritt,
4. Dachausbauten (Dachgaupen) dürfen in der Länge gemessen nicht mehr als $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge umfassen" sie dürfen das Hauptgesims nicht unterbrechen.
Ihre vorderen und seitlichen Sichtflächen sind in einem dunklen, der Dachfläche angepaßten Farbton zu halten.
5. Die Höhe einer etwaigen senkrechten Außenwand an der Traufseite im Dachgeschoß darf bis Oberkante Fußschwelle gemessen 1,0 m nicht überschreiten. Zweigeschossige Häuser dürfen keine senkrechte Außenwand dieser Art haben.
6. Die Dacheindeckung aller Gebäude muß in einem dunklen Farbton gehalten werden. Eindeckungen aus Asbestzementplatten müssen engobiert oder dunkel gestrichen sein.

§ 5 Einfriedigungen

Die Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie sind als Eisen-, Jäger- oder Lattenzäune auf 25 cm hohem, massiven Sockel auszuführen; massive Zwischenpfeiler, außer an den Ecken und Türen oder Toren, sind unzulässig.

Bei fallendem Gelände sind die Straßeneinfriedigungen der Geländeoberfläche ohne Absätze anzupassen.

Straßeneinfriedigungen aus Maschendraht sind unzulässig.

Seitliche Grundstückseinfriedigungen dürfen das Straßenbild nicht beeinträchtigen; sie dürfen keine hellen Betonpfosten erhalten.

§ 6 Vorgärten

Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Vordergebäuden und der Straßenbegrenzungslinie sind als Vorgärten anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzung bodenständiger Bäume und Sträucher ist freigestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich.

Genehmigt durch den Reg. Präsidenten

in Darmstadt am 18.04.1966